

Konventionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 21

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ursprungszeugnisse zu Warensendungen nach der Türkei. Nach Telegramm verschiedener Gesandtschaften in Konstantinopel müssen vom 1. November d. J. an alle aus europäischen Staaten in der Türkei eintreffenden Warensendungen von einem Ursprungszeugnis begleitet sein, da den italienischen Erzeugnissen ein Differenzialzoll von 100 Prozent des Wertes auferlegt worden ist. Das Zeugnis kann, laut des erwähnten Telegramms auch auf der Originalfaktur angebracht sein und bedarf der Beglaubigung durch das Handelsgericht oder die Gemeinde- oder Polizeibehörde des Abgargsortes. Das Visum eines türkischen Konsuls wird nicht verlangt.

Der erwähnte Erlass der türkischen Generaldirektion der indirekten Abgaben über die Ursprungszeugnisse zu Warensendungen nach der Türkei, der eine notwendige Folge des Differenzialzolles von 100 Prozent auf den Wert der italienischen Einfuhr ist, hat folgenden Inhalt:

1. Vom 1. November laufenden Jahres an muss jede zur Einfuhr in das osmanische Reich bestimmte Ware aus europäischen Ländern oder Besitzungen und Kolonien im Mittelmeer, aus Marokko oder Aegypten von einem Ursprungszeugnis begleitet sein. 2. Das Ursprungszeugnis muss das Land angeben, wo die Ware hergestellt worden ist und kann auf der Originalfaktura vermerkt sein, wenn diese von der Lokalbehörde (Handelsgericht, Stadtverwaltung oder Polizeidirektion) des Wohnortes des Absenders oder auch von der Zollbehörde des Ausfuhrhafens beglaubigt ist. Wenn das Ursprungszeugnis nicht in dieser Weise vermerkt oder auf der Rückseite der Originalfaktura angegeben ist, so muss es auf einem amtlichen Formular einer der vorgenannten Ortsbehörden oder des Zollamtes des Ausfuhrhafens ausgestellt und dem osmanischen Zollamt gleich zeitig mit der Originalfaktura und der Angabe der Waren vorgelegt werden. 3. Die Beglaubigung dieser Ursprungszeugnisse durch einen osmanischen Konsul ist nicht erforderlich. 4. Die vom 1. November an aus den unter 1. angeführten Ländern abgesandten Waren, die von einem Ursprungszeugnis nicht begleitet sind, werden so lange als italienische Ware behandelt werden, bis der Empfänger dem Zollamt den Nachweis erbracht hat, dass sie nicht italienischer Herkunft sind.

berücksichtigende Form der Einkaufsbedingungen für die europäischen Flachsspinnereien zu schaffen.



Sozialpolitisches.



Neuer Lohntarif in den sächsisch-thüringischen Webereien. Mit November dieses Jahres gelangt in den sächsisch-thüringischen Webereien ein einheitlicher Mindestlohntarif zur Einführung, der durch Heraufsetzung verbesserungsbedürftiger Positionen zugleich den Teuerungsverhältnissen Rechnung trägt. Der Verband sächsisch-thüringischer Webereien hat damit die Lohnsätze innerhalb der letzten sechs Jahre fünfmal erhöht.

Reichenberg (Böhmen). Die Textilarbeiter haben den Fabrikanten die Forderung um 10- bis 15prozentige Lohnerhöhung überreicht. Da bei dem schleppenden Geschäftsgang keine Gelegenheit auf Erfüllung dieses Verlangens besteht, dürfte es zum Ausstand kommen.

10,000 Textilarbeiter im Ausstande. Am Sonntag haben die Arbeiter der Textilfabriken Nachod, Rothkosteletz und Hronov angekündigt, diese Woche in den Streik zu treten, wenn die Fabrikleitungen auf ihrem ablehnenden Standpunkt gegenüber der Forderung nach einer 30prozentigen Lohnerhöhung verharren sollten. Da diese absolut unannehmbare Forderung natürlich abgelehnt wurde, ist jetzt in den genannten Fabriksorten tatsächlich ein allgemeiner Arbeiterausstand ausgebrochen. Es stehen 10,000 Arbeiter im Streik. Von Josefsstadt ist Militär abgegangen. Auch ein stärkeres Gendarmerieaufgebot wurde nach Nachod beordert. Man befürchtet ein Ubergreifen des Generalstreiks auf das ganze ostböhmische Textilindustriegebiet. In Königinhof wurde bereits eine Versammlung der dortigen Textilarbeiter behufs Anschlusses an den Generalstreik einberufen.



Industrielle Nachrichten



Zur Lage des Seidenhandels in den Vereinigten Staaten. In den Vereinigten Staaten klagt man über eine Ueberproduktion in der Seidenindustrie. Man misst dabei der zu bereitwilligen Kreditgewährung der Rohseidenimporteure eine ursprüngliche Bedeutung bei, wie man diese Kreditierung überhaupt für die bestehende und wie man meint zu grosse Zahl von Seidenstühlen verantwortlich macht. Es ist eine Bewegung im Gange, die Kreditierungsfristen von 6 Monaten auf 60 Tage zu reduzieren. Für die Verhältnisse im Rohseidenhandel ist eine Aeussersetzung bemerkenswert, die der Importeur H. G. Gwalter nach New-Yorker Blättern getan hat, wie dem „Elsässer Textilblatt“ zu entnehmen ist. Er sagte:

„Im Prinzip bin ich vollständig damit einverstanden, dass zum Schutze des legitimen Geschäftes die viel übertriebenen, langen Kredite verweigert werden. Andererseits dürfte es unmöglich sein, eine derartige Vereinbarung zu treffen, wie sie geplant wird, für irgend jemand bindend zu machen. Es liesse sich allein ein moralischer Einfluss ausüben, wenn sich die Mehrzahl der Importeure an eine derartige Vereinbarung hielte. Was von Rohseidenimporteuren verlangt werden könnte, wäre eine gesündere Beurteilung der Kreditfähigkeit der um Zahlungsfrist Nachsuchenden. Die Konkurrenz im Rohseide-Geschäft bringt es natürlicherweise mit sich, dass diejenigen privilegierten Häuser, welche zu ihrer Kundschaft die grossen und absolut zahlungsfähigen Fabrikanten zählen, sich mit Leichtigkeit auf solche Vereinbarung einlassen könnten. Aber ein anderer Teil der Konkurrenz, der das Geschäft suchen muss, wo es zu finden ist, ist der eigenen Existenz wegen gezwungen, sich einer Kundschaft anzupassen, die dort kauft, wo sie Kredit erhalten kann.

Es ist zweifellos ein Unfug, dass Käufer, welche nicht das Element der Sicherheit bieten und in Geschäftsfähigkeit nicht den grossen Fabrikanten gleichkommen, heute Rohseide auf



Konventionen



Konventionsverlängerung in der Samt- und Seidenwarenbranche. Der Vertrag zwischen der Vereinigung Deutscher Samt- und Seidenwaren-Grosshändler in Berlin und dem Verbands Deutscher Samt- und Plüschfabrikanten in Krefeld ist ohne wesentliche Aenderungen neu getätigt worden.

Internationale Konferenz der Flachs- und Wergarnspinner. Eine internationale Konferenz österreichischer, belgischer, französischer, englischer, russischer und deutscher Flachs- und Wergarnspinner sowie Händler von Flachs und Werg, wird demnächst stattfinden, um allgemeine Bedingungen für den Einkauf von russischem Flachs und Werg festzusetzen. Auf dieser Konferenz wird auch die russische Regierung offiziell vertreten sein. Bekannterweise hat der letzte, in Lille abgehaltene internationale Flachs- und Wergarnspinner-Kongress sich mit derselben Angelegenheit befasst und eine internationale Kommission eingesetzt, welche die Frage untersucht hat, und jetzt dieser neuen Konferenz ihre Vorschläge unterbreiten wird.

Der Kongress hat nun in Lille stattgefunden und sich mit der Frage der Schaffung gemeinsamer Einkaufskonditionen für russischen Flachs beschäftigt und einen diesbezüglichen Entwurf fertiggestellt, zu dessen endgültiger Durchberatung und eventueller Einführung am 6., 7. und 8. November eine aus Spinners und Flachsexporteurs zusammengesetzte internationale Kommission in Gent tagen wird. Es bestehen zwischen den in Westeuropa gebräuchlichen Einkaufskonditionen und den der österreichischen und deutschen Flachsspinnereien nicht unwesentliche Unterschiede, und es hat sich daher schon seit längerer Zeit als wünschenswert herausgestellt, eine alle Interessenten gleichmässig